

# Musterungsausweis.

Der Militärpflichtige

*Frank Carl Günther Trask*

geboren am

*19* ten

*April*

18

zu

*Lauenburg 98*

Kreis

Regierungsbezirk

Bundesstaat

erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Bemerkungen
im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade- bezirk	hat ge- messen		
<i>1916</i>	<i>Bezirk Lauenburg 1194</i>			Landsturmusterung Oktober 1916.  <i>n. n. Rhein. T.</i>	



Erste Ausfertigung kostenfrei — Zweite Ausfertigung 50 Pfg.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Ausweises bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marine- teile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder -Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in dem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs- Stammrolle angemeldet oder anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er es behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tagen zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen. Verschämnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschenehe Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Ausweises vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung: 1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

2. Die Zugehörigkeit von Militärpflichtigen zur seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung ist in der Spalte „Bemer- kungen“ ersichtlich zu machen.

20806